

Berantworter: R. O. Köhler in Stettin.  
Verleger und Drucker: A. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3—4.  
Bezugspreis: vierteljährlich in Stettin 1 M., auf den deutschen Postanstalten 1 M. 10 S.; durch den Briefträger ins Haus gebracht kostet das Blatt 40 S. mehr.

Anzeigen: die Kleinzeile oder deren Raum 15 S., Reklamen 30 S.

# Stettiner Zeitung.

## Zum Krönungs-Jubiläum.

Morgen, am 18. Januar 1901, sind zweihundert Jahre verflossen, seit Friedrich III., Kurfürst von Brandenburg, sich in Königsberg die preußische Königskrone aufs Haupt setzte. Es ist ein inhaltsschwerer Zeitraum, den diese zweihundert Jahre preußischer Geschichte umspannen. Preußen ist aus kleinen Anfängen zu einem mächtigen Staatswesen emporgeblüht; es hat sich immer neue Landesteile und Stämme angegliedert, es hat seine Waffen in zahlreichen gefährlich notwendigen Kämpfen mit überwältigender Siegeskette umwunden, und es hat endlich in mühsamer Jahrhundertelanger Arbeit die Grundlagen gejähmt, auf denen der mächtige Bau des deutschen Reiches in vorgerückter Kraft und Herrlichkeit wiedererstehen konnte.

Schier unbegrenzt ist der Arbeitsstoff, den die preußischen Könige im Laufe der Jahrhunderte gemeistert haben, und die zwieläufige Betrachtung vermag gewissermaßen nur die fröhenden Gipfel und Spitzen in fürem Überfluss zu erkennen. Da zeigt sich zunächst, daß die Monarchie der Hohenzollern von jeher eine Trägerin geistigen Fortschritts gewesen ist. Die wissenschaftliche Forschung, deren erstes Ziel die Wahrheit ist, hat bei unseren Regenten allezeit verständnisvolle Pflege und Förderung erfahren, und Preußen ist unter ihrem Scepter das klassische Land der Schulen geworden.

Und was vom geistigen Fortschritt, das gilt auch vom wirtschaftlichen Fortschritt. Preußens Könige waren stets Volksväter von großer Vorausicht. Mit welchem Eifer haben sie sich nicht der inneren Kolonisation gewidmet! Wer die unübertrefflichen Musterbilder kolonialistischen Wirkens und Schaffens kennen lernen will, der muß sich in die Geschichte des preußischen Königsthums vertiefen. Die preußischen Könige haben es in der That fertig gebracht, durch Urbarmachung und Besiedlung von Wüsteneien, durch Errichtung von Dämmen und Deichen, durch Bewässerung und Entwässerung nach einem Ausprache Friedrichs des Großen Provinzen im Frieden zu erobern.

Unaufhaltsam aber schreitet die Zeit fort, und mit ihr ändern sich Aufgaben und Bedürfnisse. Ein neuer Stand, der Stand der gewölbten Lohnarbeiter, ist emporgewachsen. Schwer ringt der selbständige Kleinbetrieb um seine Existenz, und unter dem Druck der durch moderne Verkehrsmitte ermöglichten Konkurrenz des Auslandes ächzt und seufzt die heimische Landwirtschaft. Die Hohenzollern aber haben den Pulschlag ihrer Zeitlets verstanden, und so sind sie auch den Forderungen der Gegenwart gerecht geworden. Mit hellen Lettern glänzt da vor allem das von Wilhelm dem Großen begonnene, von dem edlen Friedrich III. und unserem Kaiser fortsetzte glorreiche Werk der Sozialreform, deren Maßnahmen sich in zwei Hauptgruppen gliedern lassen, in die Maßnahmen des Arbeiterdutes und in diejenigen der Arbeiterversicherung. Der bedrängte Landwirtschaftsbau über dient zu wirkungsvoller Unterstützung die Politik der Hohenzollern wie eine ganze Reihe anderer Maßnahmen, während dem gewölbten Mittelstand durch die sogenannte Mittelstands-Gesetzgebung ergiebiger Bestand gesichert wird.

Der ganze Segen einer kraftvollen Monarchie tritt uns so bei einer Ueberblick der preußischen Königsgeschichte greifbar vor Augen. Für die Hohenzollern ist wirklich der Grundstock von jeder allein maßgebend gegeben, den Kaiser Wilhelm II. einst so schön in die Worte getledet hat: „Es ist in unserm Hause Tradition, daß wir uns als von Gott eingesetzt betrachten, um die Völker, über die zu herrschen uns beschieden ist, zu deren Wohl- fahrt und Förderung ihrer materiellen und geistigen Interessen zu regieren und zu leiten.“ Die Pflicht der Treue und Dankbarkeit aber verknüpft deshalb auch jeden Preußen aufs engste mit seinem Herrscherhause, und dieser Pflicht steht eingedenkt zu bleiben, dazu möge uns der 18. Januar 1901 ein Tag ernster, ein dringlicher Mahnung sein.

## Der Reichstag

geste gestern die Berathung der vom Zentrum und den Sozialdemokraten eingebrachten Anträge auf Erweiterung der Wirksamkeit der Gewerbegerichte fort und überwies diese Anträge an eine Kommission. Der Zentrumsentwurf, der die Gewerbegerichte in Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern obligatorisch machen will, fand bei der Mehrheit somatische Ausnahme. Es erklärten sich dafür die Abg. Roedde-Dessau, Münnich-Verber und Bef.-Heidelberg, namens der freisinnigen Vereinigung und der nationalliberalen Partei, ebenso von der konservativen Seite der Abg. Dertel, während der Abg. v. Kardorff sich dagegen aussprach. Der die Gewerbegerichte allgemein für Arbeiter und Gefinde obligatorisch machende und die Theilnahme auf die Frauen ausdehnende, lediglich agitatorische Antrag der Sozialdemokraten wurde von allen Seiten zurückgewiesen. Die von den Abg. Götz und Frhr. von Heyl vorgeschlagene Resolution, welche die Herbeiführung einer gesetzlich geordneten Vertretung der Arbeiter den Arbeitgebern gegenüber im Wege der Ausgestaltung der Gewerbegerichte anregt, gelangte zur Annahme. Dagegen stimmte nur die Reichspartei und eine Minderheit der konservativen Partei. Die Diskussion bewegte sich im wesentlichen um das in der Sozialpolitik eingehaltene Tempo, ohne die Frage von einer neuen Seite zu beleuchten. Heute wird die Berathung des Staats fortgesetzt.

## Im Abgeordnetenhaus

wurde gestern die Generaldebatte über den Etat geschlossen. Die Debatte eröffnete der Abg. Schmidt mit einer umfangreich angedeuteten, aber wegen der Unruhe im Hause schwer verständlichen Rede, in der er das Vorhandensein des Stahlministeriums bestreit, sich sehr scharf gegen die polnischen Vertreibungen und sehr entschieden für die baldige Inangriffnahme des Kanalbaues aussprach. Dieses Verfehlsunternehmen sei von solcher Bedeutung, daß im Falle einer abermaligen Ablehnung eine Auflösung des Abgeordnetenhauses unausbleiblich sei. Dieser Auseinandersetzung widersprach der Abg. von Arnim und verbreitete sich sodann ausführlicher über die verschiedenen Vorlagen, welche die konservative Fraktion außer dem Etat erwarte, insbesondere die Vorlage wegen Erhöhung der Provinzialabstotungen, umfassendere Fürsorge für landwirtschaftliche Einrichtungen, ein Gesetz über Handelskommission und Verhütung des Kontraktbruchs ländlicher Arbeiter sowie endlich ein Schuldotationsgesetz, welches mit der Auffassung der konservativen Partei über die Konfessionalität der Schule nicht im Widerspruch stehe. Es folgt sodann eine abermalige lebhafte Polendebatte, in der namens der polnischen Fraktion die Abg. Mizerty und Dr. von Szodzinski wiederum die schärfsten Verdächtigungen und Klagen führen, während der Abg. Dr. Sattler ihnen ebenso energisch entgegentrat. Namens der Staatsregierung nahm der Minister des Innern Frhr. von Reichenbach und wiederholt auch der Unterrichtsminister Dr. Stadl das Wort. Der Minister des Innern wies an der Hand zahlreicher Proben aus den polnischen Blättern nach, wie immer stärker und deutlicher die auf Loslösung der polnisch sprechenden Landestheorie von Preußen und die Gründung des polnisch-nationalen Staates gerichteten Vertreibungen hervortreten und fasse schließlich die Leitfähige der Regierungspolitik in den Ostmarken darin zusammen, daß die Staatsregierung weit davon entfernt sei, den Staatsbürgern polnischer Zunge Gleisches mit Gleichen zu vergelten, sie vielmehr nach wie vor mit gleichem Maß wie die Staatsbürgler deutscher Zunge messen werde, daß sie aber planmäßig auf die Hebung der wirtschaftlichen und kulturellen Zustände der Ostmarken auf allen Gebieten zum Schutze des Deutschenstaates bedacht nehmen werde, sowie endlich, daß sie konsequent und stetig, ohne sich durch irgend etwas beirren zu lassen, ihre Politik verfolgen werde, bis nach Menschenaltern die Frucht derselben gesichert sein wird. Der Unterrichtsminister wies die gegen seine Verwaltung ge-

richteten Beschwerden an der Hand des tatsächlichen Materials erfolglos zurück und legte insbesondere dar, daß alle Versuche, einen zweisprachigen Unterricht in den gemeinschaftlichen Landesteilen einzuführen, erfolglos geblieben seien, weil das Ergebnis immer das gewesen wäre, daß die Bevölkerung dabei absolut nicht deutsch gelernt hätte. Er zeigt dann gleichfalls an der Hand sehr wirksame Auszüge aus den polnischen Zeitungen die steigende Stärke der polnischen Propaganda und ihren revolutionären Charakter, wie die entschiedene Feindschaft gegen den preußischen Staat und das Deutsche Reich und betonte auch seinerseits, daß die Staatsregierung unbedingt den von ihr als recht und richtig erkannten Weg verfolgen werde. Beide Minister fanden lebhaften Beifall im Hause, der sich am Ende der Rede des Herrn Ministers des Innern zu sehr beträchtlicher Höhe steigerte. Nach Schluss dieser Debatte rief der Abg. Schmidt-Warburg mit dem Verlangen der Einführung eines Fonds zur Förderung der Vereine für Fürsorge straffläufiger Gefangener noch einmal den Minister des Innern herbei, welcher die segensreiche Wirkung dieser Vereine voll anerkannte, mitteilte, daß er die Einführung eines Fonds für Förderung ihrer Bestrebungen beantragt habe und, nachdem er in diesem Jahre nicht durchgedrehten sei, den Antrag im nächsten Jahre wiederholen werde. Der Vizepräsident des Staatsministeriums fügte hinzu, daß nicht finanzielle, sondern grundlegende Erwägungen für die Ablehnung des Antrages entscheidend gewesen seien. Es handele sich in dem vorliegenden Falle um eine dem Staate völlig neue Aufgabe, welche bisher von gemeinnützigen Vereinen und Privatpersonen wahrgenommen sei. Bei der Regierung, den Kreis der Aufgaben des Staates zu erweitern, sei an sich unter diesen Umständen Vorrecht geboten. Auch lehre die Erfahrung, daß, wenn in solchen Fällen der Staat eingreife, die Privatthätigkeit zu erlahmen pflege. Trotz dieser Bedenken werde er in Anerkennung der segensreichen Wirkung jener Vereine, wenn ihm im nächsten Jahre nachgewiesen würde, daß sie ohne staatliche Beihilfe ihre Ziele nicht erreichen könnten, geneigt sein, einer staatlichen Zuwendung für ihre Zwecke zuzustimmen. Nachdem die wichtigsten Theile des Staats an die Budgetkommission verweisen waren, verlagerte sich das Haus bis heute 2 Uhr mit der Tagesordnung: Interpellation: Jun-Sänger, betreffend das Offenbacher Eisenbahnunglück, und Antrag Dr. Wiemer-Barth, betreffend anderweitige Eintheilung der Wahlkreise.

## In Streitangelegenheit

hat das Reichsgericht ein wichtiges Urteil erlassen, und wenn es auch noch auf Grund des früheren Rechts ergangen ist, so trifft es doch auch für das Recht des Bürgerlichen Strafrechts zu. Formier einer Eisengießerei hatten sich geneigert, einen Auftrag für eine andere Eisengießerei, deren Formier sich im Streit befanden, auszuführen und legten sofort die Arbeit nieder. Sie erschienen auch trotz Mahnung nicht mehr bei der Arbeit, verweigerten also den Gehorsam, lösten rechtswidrig das Arbeitsverhältnis und brachten den Arbeitgeber wirtschaftlich in Schaden. Letzterer entließ die Formier wegen Ungehorsams und widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses Kündigungsslos unter Einbehaltung des rückständigen Lohnes und ihrer Sparfossengelder und klage auf Schadenersatz. Dieser wurde ihm vom Land- und Oberlandesgericht zugestanden. Eine dagegen beim Reichsgericht eingeklagte Revision wurde verworfen. In der Begründung des Urteils des Reichsgerichts ist nicht das Mittel, um das einheitlich geübte arbeitsrechtliche Vorgehen mit Erfolg durchzuführen; jeder dieser Beklagten wirkte durch seine vereinigte Arbeitsweigerung thätig mit, um den gemeinsam verabredeten Plan auszuführen. Daraus folgt, daß sie gemeinschaftlich die unerlaubte Handlung der dosofen beweisen, die unerlaubte Arbeitsweigerung bezeugen haben, und dann haftet nach gemeinsam Recht auch bei zivilrechtlichen Delikten jeder Theilnehmer solidarisch für den gesamten Schaden.“

ten meinen zwar, der Kläger habe den erlittenen Schaden selbst verschuldet, da sie bereit gewesen seien, andere Arbeiten zu verrichten, und der Kläger die von ihnen verweigerten Arbeiten durch andere Arbeiter habe ausführen lassen können. Aber das Recht kann dem Dienstherrn nicht zumuthen, sich der rechtswidrigen Arbeitsweigerung seiner Arbeiter in dieser Weise zu fügen; seine Stellung und ein ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb würden dadurch unhalbar werden, von einem Beschuldigten des Klägers kann daher keine Rede sein. Auch durch die sofortige Entlastung der Beklagten wird der Anspruch auf Schadenserstattung nicht ausgelossen. Es handelt sich hier nicht um einen, den Schadenserstattung wegen Nichterfüllung ausschließenden Misstritt vom Vertrag, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern die vorliegende Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeitgeber verübt ist, und für deren nachtheilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsielen, die Reichs-Gerichtsverordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verhüllten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2. Gegen die Beklagten ist auch die Deliktslage wegen arglistiger Verhüllung ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen, den Schadenserstattung wegen Nichterfüllung ausschließenden Misstritt vom Vertrag, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern die vorliegende Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeitgeber verübt ist, und für deren nachtheilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsielen, die Reichs-Gerichtsverordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verhüllten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2. Gegen die Beklagten ist auch die Deliktslage wegen arglistiger Verhüllung ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen, den Schadenserstattung wegen Nichterfüllung ausschließenden Misstritt vom Vertrag, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern die vorliegende Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeitgeber verübt ist, und für deren nachtheilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsielen, die Reichs-Gerichtsverordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verhüllten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2. Gegen die Beklagten ist auch die Deliktslage wegen arglistiger Verhüllung ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen, den Schadenserstattung wegen Nichterfüllung ausschließenden Misstritt vom Vertrag, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern die vorliegende Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeitgeber verübt ist, und für deren nachtheilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsielen, die Reichs-Gerichtsverordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verhüllten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2. Gegen die Beklagten ist auch die Deliktslage wegen arglistiger Verhüllung ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen, den Schadenserstattung wegen Nichterfüllung ausschließenden Misstritt vom Vertrag, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern die vorliegende Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeitgeber verübt ist, und für deren nachtheilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsielen, die Reichs-Gerichtsverordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verhüllten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2. Gegen die Beklagten ist auch die Deliktslage wegen arglistiger Verhüllung ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen, den Schadenserstattung wegen Nichterfüllung ausschließenden Misstritt vom Vertrag, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern die vorliegende Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeitgeber verübt ist, und für deren nachtheilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsielen, die Reichs-Gerichtsverordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verhüllten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2. Gegen die Beklagten ist auch die Deliktslage wegen arglistiger Verhüllung ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen, den Schadenserstattung wegen Nichterfüllung ausschließenden Misstritt vom Vertrag, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern die vorliegende Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeitgeber verübt ist, und für deren nachtheilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsielen, die Reichs-Gerichtsverordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verhüllten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2. Gegen die Beklagten ist auch die Deliktslage wegen arglistiger Verhüllung ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen, den Schadenserstattung wegen Nichterfüllung ausschließenden Misstritt vom Vertrag, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern die vorliegende Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeitgeber verübt ist, und für deren nachtheilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsielen, die Reichs-Gerichtsverordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verhüllten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2. Gegen die Beklagten ist auch die Deliktslage wegen arglistiger Verhüllung ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen, den Schadenserstattung wegen Nichterfüllung ausschließenden Misstritt vom Vertrag, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern die vorliegende Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeitgeber verübt ist, und für deren nachtheilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsielen, die Reichs-Gerichtsverordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verhüllten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2. Gegen die Beklagten ist auch die Deliktslage wegen arglistiger Verhüllung ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen, den Schadenserstattung wegen Nichterfüllung ausschließenden Misstritt vom Vertrag, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern die vorliegende Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeitgeber verübt ist, und für deren nachtheilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsielen, die Reichs-Gerichtsverordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verhüllten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2. Gegen die Beklagten ist auch die Deliktslage wegen arglistiger Verhüllung ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen, den Schadenserstattung wegen Nichterfüllung ausschließenden Misstritt vom Vertrag, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern die vorliegende Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeitgeber verübt ist, und für deren nachtheilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsielen, die Reichs-Gerichtsverordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verhüllten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2. Gegen die Beklagten ist auch die Deliktslage wegen arglistiger Verhüllung ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen, den Schadenserstattung wegen Nichterfüllung ausschließenden Misstritt vom Vertrag, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern die vorliegende Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeitgeber verübt ist, und für deren nachtheilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsielen, die Reichs-Gerichtsverordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verhüllten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2. Gegen die Beklagten ist auch die Deliktslage wegen arglistiger Verhüllung ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen, den Schadenserstattung wegen Nichterfüllung ausschließenden Misstritt vom Vertrag, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern die vorliegende Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeitgeber verübt ist, und für deren nachtheilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsielen, die Reichs-Gerichtsverordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verhüllten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2. Gegen die Beklagten ist auch die Deliktslage wegen arglistiger Verhüllung ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen, den Schadenserstattung wegen Nichterfüllung ausschließenden Misstritt vom Vertrag, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern die vorliegende Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeitgeber verübt ist, und für deren nachtheilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsielen, die Reichs-Gerichtsverordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verhüllten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2. Gegen die Beklagten ist auch die Deliktslage wegen arglistiger Verhüllung ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen, den Schadenserstattung wegen Nichterfüllung ausschließenden Misstritt vom Vertrag, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern die vorliegende Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeitgeber verübt ist, und für deren nachtheilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsielen, die Reichs-Gerichtsverordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verhüllten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2. Gegen die Beklagten ist auch die Deliktslage wegen arglistiger Verhüllung ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen, den Schadenserstattung wegen Nichterfüllung ausschließenden Misstritt vom Vertrag, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern die vorliegende Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeitgeber verübt ist, und für deren nachtheilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsielen, die Reichs-Gerichtsverordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verhüllten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2. Gegen die Beklagten ist auch die Deliktslage wegen arglistiger Verhüllung ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen, den Schadenserstattung wegen Nichterfüllung ausschließenden Misstritt vom Vertrag, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern die vorliegende Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeitgeber verübt ist, und für deren nachtheilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsielen, die Reichs-Gerichtsverordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verhüllten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2. Gegen die Beklagten ist auch die Deliktslage wegen arglistiger Verhüllung ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen, den Schadenserstattung wegen Nichterfüllung ausschließenden Misstritt vom Vertrag, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern die vorliegende Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeitgeber verübt ist, und für deren nachtheilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsielen, die Reichs-Gerichtsverordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verhüllten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2.

aus Kappstadt erzählt, liegt dem Vorfall jedoch etwas Anderes zu Grunde. Leitende Männer der Afrikaner-Völker erklärten, daß die Buren und der Engländer ohne Kreditivität, ja selbst ohne einen formellen Auftrag oder irgendwelches Beglaubigungsschreiben vom General-Küchen oder der englischen Regierung in die Burenlager gefoumten waren und dort den Verlust gemacht hätten, die Feldkornets und Truppen zur Zahnensucht, beziehungsweise zur Muttererei und zur Niedergabeung der Waffen zu verführen. Wenn das wahr sei — und es besteht tatsächlich kein Grund, die Glaubwürdigkeit dieser Darstellung des Vorfalls in Zweifel zu ziehen — dann habe Dewet, wenn auch streng, so doch mit vollem Rechte gehandelt. Wäre es Lord Küchen darum zu thun gewesen, den Frieden oder wenigstens einen Waffenstillstand herzustellen, so hätte er, dem Kriegsgebrauch entsprechend, einen Parlamentarier mit den nötigen Vollmachten zu Dewet schicken müssen.

### Die „Chrenpflicht“ des Kapitäns.

Die „Weserzeitung“ schreibt: Mit Stauern und Widerwillen seien wir, daß eine Modernarheit dazu übergehen will, einer ehrenverlierenden Menschenklasse die Pseudo-Chrenpflicht aufzulegen, im Augenblick höchster Pflichterfüllung Selbstmord zu begehen. Der Kapitän eines verloren gehenden Schiffes soll jetzt durch einen neuen Chrenfoder gezwungen werden, mit ihm zu Grunde zu gehen. Es wird ein genauer Schimpf in Aussicht gestellt, wenn ein Kapitän in solchem Augenblick die ihm gebotene Möglichkeit der Rettung nicht ausschlägt und nicht vorzieht, selbst den Tod zu suchen. Denn die Vergangen der Ehre ist doch ein Schimpf. Der Untergang des Kapitäns Kreuznach von „Gneisenau“ veranlaßt die Doctrin, daß ein solches Ende sich für den Führer eines scheiternden Schiffes gebühre. Es ist bechämend, daß es noch nothwendig ist, gegen das Auftauchen eines soldaten barbaren Zwanges Einsprache zu erheben. Gewiß, ein Schiffskapitän, dem das Leben vieler anvertraut ist, soll in einer Katastrophe Alles daran setzen, um seine Schiffsgenossen zu retten. Hier soll er sein eigenes Dasein nicht achten. Handelt er anders, sucht er Rettung für sich selbst, während er Andern noch helfen könnte, so verdient er nicht mehr den Namen eines Ehrenmannes. Hat er diese Pflicht aber redlich erfüllt, so gebührt ihm, mit allen Ehren, unter uns zu weilen und sich eines langen Lebens zu erfreuen, so weit er auch fernster stiftlich seine Lage verbringt. Sollte ein pomadafördernder Jungelde auch nur die Rose über ihm rümpfen, so verdient es und findet es allgemeine Verachtung. Zu allen Zeiten ist der Tod fürs Vaterland geprägt worden, und wir preisen ihn mit. Über noch niemals ist ein Schimpf gewesen, fürs Vaterland zu leben und nach gethaner Pflicht weiter seine Schuldigkeit zu thun. Wir wissen wohl, daß große Passagierdampfergesellschaften es sich zum Grundsatz machen und ihren Offizieren auch Kenntnis davon geben, daß ein Kapitän, der ein Schiff verloren hat, niemals einen ganz anderen Platze. Die Gesellschaften sind in ihrem Betrieb stark von den Vorurtheilen des Publikums abhängig. Sie wollen nicht, daß von dem Führer eines Passagierdampfers gefragt werden könne: Das ist der Mann, der das und das Schiff verloren hat. Darum geben sie dem Unschuldigen so wenig ein Schiff wieder wie dem Schuldigen. Aber nie verlügen sie einem Kapitän, der trotz erfüllter Pflicht sein Schiff verloren, sich aber gerettet hat, die ihm gebührende Ehre. Von Anstellungen am Lande schließen sie stets nur den Schuldigen, den Fahrlässigen aus.“

### Aus dem Reiche.

Der Kaiser hat gestern eine Abordnung des Vorstandes des Preußischen Landes-Krieger-Verbandes empfangen, behufs Übernahme einer Stiftung von 120.000 Mark, welche von den Mitgliedern der preußischen Kriegervereine aus Anlaß des 200-Jahrfeier des Königreichs Preußen gesammelt worden ist. Die Stiftung wird den Namen „Preußische Kriegerstiftung Preußen II.“ führen. Ferner haben die Alteute der Berliner Kaufmannschaft aus Anlaß der 200-jährigen Jubiläum

feier beschlossen, aus den Mitteln der Korporation eine „Hohenholzener-Zublaus-Stiftung“ im Betrage von 50.000 Mark zu begründen. — Der Kaiser ließ dem Generaldirektor des Norddeutschen Lloyd Dr. Wiegand das Generalblatt zur Zweijahrszeitfeier mit eigenhändiger Widmung zugeben. — Bei dem gestrigen Besuch der Technischen Hochschule in München, welchem Prinz Ludwig beiwohnte, teilte der Direktor Dr. W. Ditz eine Verordnung mit, wonach die Hochschule künftig den Titel „Doktor der Technischen Wissenschaften“ verleihen und die Diplomprüfung zur Berechtigung des Titels „Diplom-Ingenieur“ vornehmen darf. Zum ersten Chrendoktor wurde Prinz Ludwig ernannt. — Wie die „Presse“ zitiert, kommt der allgemeine Jugendtag nicht zu Stande. — Für den Bau einer städtischen Tonhalle in M. Gladbach schenken Bebereisiger Friedrich Bühning 70.000, Spinnereisitzer Emil Croon 50.000 und Färbermeister Emil Preller 30.000 Mark. — Über den Neberritt katholischer Geistlicher schreibt die „Ev.-luth. Kirchen-Ztg.“: Der Dresdner Hofkaplan Vogt ist im Oktober v. J. in Halle mit mehreren auswärtigen Priestern zur evangelischen Kirche übergetreten. Dies wird auf fallender Weise erstmals bekannt. Interessant an dem Falle ist besonders, daß, wie man hört, der Genannte Auftrag erhalten hatte, die protestantischen Streitschriften der Los von Rom-Bewegung zu studieren, um dann als Sachverständiger in Österreich gegen die evangelische Bewegung Verwendung zu finden; statt dessen ist er selbst evangelisch geworden. Im Jahre 1853 war er Domherr in Bautzen geworden und seit einiger Zeit Hofkaplan in Dresden. Er hat jetzt in Hannover einen bürgerlichen Beauftragt.

### Deutschland.

Berlin, 17. Januar. Mit der Expedition des Hauptmanns v. Besser in Kamerun, der durch Major von Lampy von seinem Posten zurückberufen ist, soll in einer Katastrophe Alles daran gehen, um seine Schiffsgenossen zu retten. Hier soll er sein eigenes Dasein nicht achten. Handelt er anders, sucht er Rettung für sich selbst, während er Andern noch helfen könnte, so verdient er nicht mehr den Namen eines Ehrenmannes. Hat er diese Pflicht aber redlich erfüllt, so gebührt ihm, mit allen Ehren, unter uns zu weilen und sich eines langen Lebens zu erfreuen, so weit er auch fernster stiftlich seine Lage verbringt. Sollte ein pomadafördernder Jungelde auch nur die Rose über ihm rümpfen, so verdient es und findet es allgemeine Verachtung. Zu allen Zeiten ist der Tod fürs Vaterland geprägt worden, und wir preisen ihn mit. Über noch niemals ist ein Schimpf gewesen, fürs Vaterland zu leben und nach gethaner Pflicht weiter seine Schuldigkeit zu thun. Wir wissen wohl, daß große Passagierdampfergesellschaften es sich zum Grundsatz machen und ihren Offizieren auch Kenntnis davon geben, daß ein Kapitän, der ein Schiff verloren hat, niemals einen ganz anderen Platze. Die Gesellschaften sind in ihrem Betrieb stark von den Vorurtheilen des Publikums abhängig. Sie wollen nicht, daß von dem Führer eines Passagierdampfers gefragt werden könne: Das ist der Mann, der das und das Schiff verloren hat. Darum geben sie dem Unschuldigen so wenig ein Schiff wieder wie dem Schuldigen. Aber nie verlügen sie einem Kapitän, der trotz erfüllter Pflicht sein Schiff verloren, sich aber gerettet hat, die ihm gebührende Ehre. Von Anstellungen am Lande schließen sie stets nur den Schuldigen, den Fahrlässigen aus.“

erhielten die Leute reichlichste Versorgung und liebevolle Behandlung. Persönlich habe ich, an der von Befehlshabern Angelegenheit kein weiteres Interesse, als daß ich, wie in jedem anderen Falle, es unverantwortlich finde, Personen mit Schmutz zu bewerfen, der sich nicht vertheidigen kann. Mehrere große Expeditionen habe ich selbst geführt, die alle, wie es deren Zweck war, friedlich verlaufen sind, aber nur in Folge einer rücksichtslosen Strenge meinen eigenen Leuten gegenüber, um sie von Gewaltthäufigkeiten abzuhalten und so Krieg in das Land zu bringen. Hier ist von Besser war die Parole: Krieg bzw. Bestrafung. Mit aller Bestimmtheit dürfen die Stadtmorden des Herrn von Besser hoffen, daß der selbe mit reiner Wäsche aus der Untersuchung hervorgeht. Wäre es hier milde vorgegangen, dann hätten wir bald im Norddeutschen Bunde zu kämpfen, wie vor nicht langer Zeit im Süden, sogar an der Küste, als Herr v. Kämpf mit der Gesamtarmee im Hinterlande war, während die Eingeborenen an der Küste anmarschierten und zu plündern suchten.“

— Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich ist gestern Abend 7 Uhr 10 Min. mit dem sahnpflockähnlichen Zuge von Wien über Dresden hier eingetroffen und auf dem Anhalter Bahnhof mit militärischen Ehren empfangen worden. Der Kaiser, welcher kurz vor 7 Uhr auf dem Bahnhof ankommt, trug die große österreichische Feldmarschalluniform mit umgehängtem dunklen Mantel, dazu das Band des Stephans-Ordens. Weiter waren zur Verabschiedung Prinz Heinrich in österreichischer Adelsturnuniform, der Kronprinz, die Prinzen Friedrich Heinrich und Joachim Albrecht erschienen.

### Ausland.

Wie aus Pest gemeldet wird, sieht die Gräfin Bonhag (Kronprinzessin-Witwe Stephanie) einem irredenden Ereignis entgegen.

### Provinzielle Umschau.

Der Hausbesitzerverein zu Greifswald hat beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, die Berechnung des Wasserzinses nach dem Oppelner Statut — Berechnung auf den Preis des Mietzwerthes der Wohnungen amzingestalten. — Dem Kreissekretär Warboch in Bublitz ist der Charakter als Kanzleirath verliehen. — Beim Schlittschuhläufen erkrankt in Körlin a. Berl. der neunjährige Sohn des Invaliden Schimmel-pennig, ferner in Kamm in der Dampfschiffsschule W. Dummann, der selbe unternahm eine Schlittschuhpartie nach Divenom. Auf dem Rückweg geriet er bei einbrechender Dunkelheit in eine offene Stelle und ertrank. In Stargard verbrannte in einem Hause der Johannisstraße eine alte Frau, Namens Hanke, dieselbe war dem Trümmer entgegen und hat in der Trümmerkeit das Brandunglück selbst verursacht. — Die Stadtverordneten zu Altona haben den Zuschlag zur Ausführung des Kanalbaues dem Ingenieur Bruno Roth in Stettin für sein Windestangebot mit 59.263,69 Mark ertheilt.

### Kunst und Literatur.

Freimund Polkwini, Friedenskarte Europas. Ein Mahnwort zur Jahrhundertschlacht an die Fürsten, Staatsmänner und Völker des Erdteiles. Zweibücher, Verlag von Fr. Lehmann, 54 Seiten 800. Der Verfasser will den allseitigen Frieden herstellen und jeden Krieg beenden: Aber nicht, indem er alles im jeglichen Bunde beläßt, sondern, indem er die Grenzen der Reiche beliebig umändert, Länder welche Frankreich bez. Österreich gehören, an Italien verschafft, Belgien ganz anführt und an andere Staaten begiebt; kurz, Länder des einen Staates an andere Staaten vergiebt ohne jede Entschuldigung. Es ist ein überaus tonisches Buch. Was die größten Kriege nicht erreichen konnten, das erzielt der Verfasser durch von ihm vorgeschlagene Ge-schente. Ob der Verfasser eine solche Umgestaltung der Länder ohne Krieg möglich hält, darüber schweigt er. Glaubt er, daß eine solche Ubertretung von Ländern ohne Krieg möglich sei, und glaubt er, daß es für die Völker

besser ist, wenn bei der Verweichung im Frieden die Sittlichkeit der Völker tiefer und tiefer sinkt, statt daß dann ein Krieg entbrannt, wie die Freiheitskriege 1813 bis 1815, der die Völker aus dem Verfall erlöst. Uns scheint, der Verfasser habe von der Geschichte der Völker kein Verständniß.

Die Aufgaben des Vertheidigers. Gedanken eines alten Vertheidigers zum Prozeß Sternberg. Berlin im Bernheimer Verlag. Eine Schrift, welche wir voll bestimmen können. Dieselbe fordert, daß der Vertheidiger nicht eine Beschönigung der Thaten zu bringen habe, sondern die rein sachliche Prüfung geben muß, daß er die Sache rein sachlich behandelt, und indem er die Lebentreibungen des Käfers darlegt und gezeigt, die als Richter funktionirenden Geschworenen gewinnen muß. Wenn er in dieser Weise rein für das Recht eintritt, muß er dem Angeklagten viel mehr, als wenn er sich als Anhänger des Angeklagten gerät.

Verlauf und Tendenz des Marktes: Kinder werden geräumt. Käfer vor aussichtlich geräumt. Hammel sehr langsam. Schweine langsam geräumt. Abtrieb nach außerhalb vom 10. bis 16. Januar: — Kinder, 9 Käfer, — Schafe, 6 Schweine.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 17. Januar. Am 28. Januar wird in Baben (Unterhass) eine Reichsbanknebenstelle mit Kasinoinrichtung und beschrankt. Großerfeier eröffnet.

— In Bezug auf die Festvorstellung an den Stadttheater erachtet der Zeit ausdrücklich die Herren, nicht nur am Freitag, sondern auch am Sonnabend im Gesellschaftszimmer (Frau und weißer Binde) zu erscheinen.

— Das bereits einmal verhobene Spiel Adalbert Matkovsky's in „Stadttheater“ als „Othello“ ist nunmehr auf Montag fortgesetzt. Am Sonntag Abend geht langsam „Die Zauberflöte“, am Nachmittag bei kleineren Preisen das Schauspiel „Kolberg“ zur Aufführung.

— Die Festvorstellungen im Volksspieltheater am Freitag und Sonnabend dienten sich eines außerordentlich zahlreichen Besuches zu erfreuen haben, denn dieselben finden bei kleinen Preisen statt und die „Quirogo“ werden in der denkbar besten Beziehung gegeben. Am Nachmittag beider Tage geht das Weihnachtsmärchen „Frau Holle“ nochmals in Szene.

— Die Direktion der Centralhalle brachte gestern ein neues Programm und der lebhafte Besuch, welchen dasselbe fand, lohnhaft hoffen, daß es eine erhöhte Anzahl ausüben wird. Unter den neuen Stücken seien zunächst die Gebr. Alva genannt, zwei Aktoren, welche bei ihren, meist auf schwierigen Handständen beruhenden Produktionen eine bewundernswerte Kraft entwickeln und durch ihr ruhiges, sidiertes Auftreten einen vorzüglichen Eindruck machen. Auch das Trio für gern, welches seine akrobatischen Übungen auf rollenden Kugeln ausführt, leiste höchst beachtenswerte Stärke, und als komische Akrobaten sind The Paol's zu nennen, bei deren Produktionen der gelehrt. Pabel „Caro“ stellt den „Obermann“ dar. Als alter Veteran stellte sich der Humorist Herr Jean Bayer vor, desselbe brachte wieder eine Reihe seiner aktuellen selbstverschafften Koublets zum Vortrag und fand besonders mit einem höchst originellen „Theaterzettel-Koplett“ stürmischen Beifall.

Piccolo Ton, ein Knabe aus Ungarn, überzeugt die Gebr. Danhofer's Quintett vortheilhaft aus. Das Damen-Trompeten-Korps „Jennette dorée“ macht in seiner fleidlichen Uniform einen recht gefälligen Eindruck, die jungen Damen machen schamtierende Minnen, führen dabei Marsch-Evolutionen aus und lassen sich auch gefällig hören. Unter den neuen „lebenden Photographien“ sind einige sehr gelungene Aufnahmen, so das „Leben auf dem Bauernhof“, „wilde Werde“ und die „Seelöwen-Hütterung“. Eine besondere Anerkennung gebührt der Kapelle des Herrn Wulffsdorff. Pels, welche den instrumentalen Theil des Programms in vorzüglicher Weise durchführt.

— In der Männer-Versammlung des Evangelischen Arbeiters-Vereins am Dienstag Abend hielt der Direktor W. Jahn einen sehr interessanten Vortrag

### Städtischer Viehhof.

Stettin, 17. Januar. (Original-Bericht.) Auftrieb: Woden-Bericht bis Mittwoch Abend: 2158 Kinder, 2158 Käfer, 998 Schafe, 10 168 Schweine.

Bezahlt wurden für 100 Pfund oder 50 kg Schlachtwicht in Mark (bezw. für 1 Pf. in Pg.): Kinder: Ochsen: gering genährte jeden Alters — bis —. Bullen, mäßig genährte junge und gut genährte ältere — bis —. Färse: mäßig genährte 47 bis 51. Färse u. Kühle: mäßig genährte Käfer (Fresser) 37 bis 43. — Schafe: a) Mästflämmer und jüngere Mästhammel 53 bis 54; b) ältere Mästhammel 59 bis 51; c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzich se) 44 bis 46. — Schweine: a) vollstreckige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1½ Jahr 45 bis 50; b) fleischige Schweine 52 bis 53; c) gering entwickelte 50 bis 51; d) Sauen 49 bis 50; e) Ferkel — bis —.

Verlauf und Tendenz des Marktes: Kinder werden geräumt. Käfer vor aussichtlich geräumt. Hammel sehr langsam. Schweine langsam geräumt.

— Der Bestwert des Marktes: Der Käfer ist gestern Abend 7 Uhr 10 Min. mit dem sahnpflockähnlichen Zuge von Wien über Dresden hier eingetroffen und auf dem Anhalter Bahnhof mit militärischen Ehren empfangen worden. Der Kaiser, welcher kurz vor 7 Uhr auf dem Bahnhof ankommt, trug die große österreichische Feldmarschalluniform mit umgehängtem dunklen Mantel, dazu das Band des Stephans-Ordens. Weiter waren zur Verabschiedung Prinz Heinrich in österreichischer Adelsturnuniform, der Kronprinz, die Prinzen Friedrich Heinrich und Joachim Albrecht erschienen.

Verlauf und Tendenz des Marktes: Der Käfer wird geräumt. Hammel sehr langsam.

— Bei den Schafen bleibt Nebenstand.

Bei den Schweinen bleibt Nebenstand.

Bei den Käfern bleibt Nebenstand.

Bei den Hammeln bleibt Nebenstand.

Bei den Schafen bleibt Nebenstand.

Bei den Käfern bleibt Nebenstand.

Bei den Hammeln bleibt Nebenstand.

Bei den Schafen bleibt Nebenstand.

Bei den Käfern bleibt Nebenstand.

Bei den Hammeln bleibt Nebenstand.

Bei den Schafen bleibt Nebenstand.

Bei den Käfern bleibt Nebenstand.

Bei den Hammeln bleibt Nebenstand.

Bei den Schafen bleibt Nebenstand.

Bei den Käfern bleibt Nebenstand.

Bei den Hammeln bleibt Nebenstand.

Bei den Schafen bleibt Nebenstand.

Bei den Käfern bleibt Nebenstand.

Bei den Hammeln bleibt Nebenstand.

Bei den Schafen bleibt Nebenstand.

Bei den Käfern bleibt Nebenstand.

Bei den Hammeln bleibt Nebenstand.

Bei den Schafen bleibt Nebenstand.

Bei den Käfern bleibt Nebenstand.

Bei den Hammeln bleibt Nebenstand.

Bei den Schafen bleibt Nebenstand.

Bei den Käfern bleibt Nebenstand.

Bei den Hammeln bleibt Nebenstand.

Bei den Schafen bleibt Nebenstand.

Bei den Käfern bleibt Nebenstand.

Bei den Hammeln bleibt Nebenstand.

Bei den Schafen bleibt Nebenstand.

Bei den Käfern bleibt Nebenstand.

Bei den Hammeln bleibt Nebenstand.

Bei den Schafen bleibt Nebenstand.

Bei den Käfern bleibt Nebenstand.

Bei den Hammeln bleibt Nebenstand.

Bei den Schafen bleibt Nebenstand.

Bei den Käfern bleibt Nebenstand.

Bei den Hammeln bleibt Nebenstand.



Hamburg, den 16. Januar 1901.  
Homburg-Amerika-Linie.  
Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-  
Dampfern finden statt:

Nach New York:	20./1.	Posid.	Bulgaria.
"	27./1.	"	Pennsylvania.
"	30./1.	"	Batavia.
"	3./2.	"	Pretoria.
"	10./2.	"	Phoenicia.
"	17./2.	"	Patricia.
"	24./2.	"	Gra-Waldersee.
"	3./3.	"	Bulgaria.
"	Portland (Maine):	31./1.	Granaria.
"	9./2.	"	Lady Armstrong.
"	Bojou:	31./1.	Granaria.
"	9./2.	"	Lady Armstrong.
"	Baltimore:	18./1.	Bulgaria.
"	26./1.	"	Belgravia.
"	Philadelphia:	29./1.	Armenia.
"	29./1.	"	Austria.
"	Neworleans:	23./1.	Golo.
"	Hanti und	18./1.	Canada.
"	Venezuela:	21./1.	Bolivia.
"	Hantiu. Mexico:	21./1.	Bolivia.
"	Hanti,		
"	Central-Amerika	25./1.	Syria.
u. Columbiu:	12./1.	"	Sarina.
"	26./1.	"	Serbia.

### Au unsere Mitbürger!

Die plötzlich eingetretene Kälte und der dabei in Ansehung stehende Mangel an Arbeitsgelegenheit veranlaßt uns, wieder an die Freunde und Göttner unserer Verehrungen die Bitte zu richten, uns Mittel zur Verfügung zu stellen, denjenigen Kindern der Volksschulen, die ohne Freihand zur Schule kommen, oder kein warmes Mittag erhalten, mit bedem versehen zu können.

Wir wissen sehr wohl, daß an den Wohlthätigkeitsfunden unserer Mitbürger starke Anforderungen von den verschiedensten Seiten gestellt werden. Wir haben aber auch in jetzt zwanzigjähriger Thätigkeit die Erfahrung gemacht, daß unsere Wirklichkeit eine überaus legenreiche ist und daß wir nichts reichlich unterstützen werden.

So hoffen wir, auch in diesem Jahre nicht vergeblich zu bitten.

Die Unterzeichneter sowie die Redaction dieses Blattes sind zur Empfangnahme der Spenden, über deren Verwendung in öffentlicher Weise öffentlich Rechnung gelegt werden wird, gerne bereit.

Stettin im Januar 1901.

Der Verein für Ferienkolonien und Speisung armer Schulkind.

Eingertragener Verein.

C. A. Koebke, Ehrenmitglied.

Stadtschulrat a. D. Dr. Rosta, 1. Vorsitzender.

Geheimer Kommerzienrat Dr. regierungsrath Schreiber, 2. Vorsitzender. Schautow, 1. Rassen-

führer. Kaufmann Karl Frieder. Braun, 2.

Rassenführer. Rector Stelaff, 1. Schriftführer.

Mector Schneider, 2. Schriftführer. Sanitätsrat

Dr. Betze. Stadtrath D. Courvoisier. Geheimer

Regierungsrath Demard. Pastor prim. a. D.

Friedrichs. Stadtrath und Major a. D. Gaede.

Kaufmann Greffrath. Kaufmann Georg Manasse.

Direktor Dr. Neisser. Kaufmann Martin

Quistorp. Postst.-Präsident Schroeter. Direktor

Professor Dr. Sezard. Kaufmann Tresselt.

Regierungsbauamtmann Wechselmann.

Wiemann, Eigentümer der Neuen Stettiner Zeitung.

### II. u. III. Feige'sche Stebe-Kasse.

Gegründet 1784.

Die General-Versammlung, der 2. u. 3. Feige'schen Sterbekasse findet am Freitag, den 25. Januar er., Abends 8 Uhr, im Lokale Bülow, früher Hoppe, Breitestraße 7, statt, wozu die Mitglieder eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung der Verwaltung über die Lage der Gesellschaft und ihr Vermögen.

2. Rechnungslegung.

3. Prüfung der geleisteten Rechnung und Erteilung der Entlastung für die Verwaltung und den Kator der Kapitalien.

4. Beclussfassung über die den Verwaltungsmitgliedern lt. § 42 des Nachtragsstatus zu be- willigte Vergütung für 1900.

5. Antrag der Verwaltung betr. die dem Rentenden und Cott etour zu gewährende Vergütung für 1901.

6. Mittheilung der zu zahlend. n. Dividende für 1900.

7. Bestätigung resp. Neumahf von 2 Verwaltungs-

Mitgliedern.

8. Wahl der Rechnungsrevieren.

Stettin, den 10. Januar 1901.

Die Verwaltung

der II. u. III. Feige'schen Sterbekasse.

Berger, Kohsmund, Einkow.

Schneider-(Zwangs-)Innung.

Die Quartalsversammlung findet statt am Montag, den 21. Januar, Abends 7 Uhr, in der Philharmonie, Böhligerstraße 23.

Anmeldungen zur Aufnahme in die Innung, sowie für das Eine und Ausbrechen der Lehrlinge werden bis zum 15. Januar bei unserem Obermeister Herrn A. F. Voss, Billeuestraße im Evangelischen Vereinshaus, entgegengenommen.

Außer der gewöhnlichen Tagesordnung findet die Erstwahl der Vorstandes- und Ausschusmitglieder, sowie die Rechnungslegung sämtlicher Innungskassen statt.

Die wichtigste Tagesordnung wegen erlungen wir nun recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder.

Der Vorstand.

Evgl. Jungl.- u. Männer-Verein

"Zum guten Hirten".

Im Sonntag, den 20. Januar, Feier des XII. Stiftungsfestes.

Kirchliche Feier: in der St. Peter- u. Paulskirche um 5 Uhr: Herr Superintendent.

Nachfeier: im großen Saale des evgl. Gemeindhauses (Gäßelstr. 53) um 6½ Uhr. (Ansprache, erinnerung und heitere Declamationen, Posamenvorträge.)

Entree 10 Mk. Kinder frei.

Freunde und Göttner des Vereins sind herzlich ein- geladen.

Der Vorstand.

Ansichtskarten!!!

kunstlerisch ausgeführt,

100 Stück 2 Mk. sortirt.

Billige Lektüre!!!

Letzte Jahrgänge

von Leipziger Illastr. Zug. à 3 Mk., Land u. Meer.

Gartenlaube, Buch f. Alle, Romanzeitung, Gute

Stunde, Illustrirte Welt, Fliegende Blätter à 2 Mk.

Daheim, Roman-Bibliothek, Berliner Illustrirte Zei-

tgung, Heitere Welt, per Jahrg. kompl. à 1,50 Mk.

Ferner neu: Moderne Kunst, Jahrg. 5, 8

& 5 Mk., Feis zum Meer 1891, 93, 96 à 4 Mk.

Gute Stunde 1898 à 3 Mk.

(\*) Germania, Berlin, Besselstr. 11 A.

# Reste

und knappe Roben von besten Sommer- und Winterstoffen;  
Reste von renwollen schwarzen Stoffen für Kleider und  
Röcke; Reste von schwarzen und farbigen Alpacas; Reste  
von schwarzen und farbigen Seidenstoffen für Blusen und  
ganze Roben; Reste von feinen Waschstoffen, Mousseline etc.

J. Lesser & Co.,

Mönchenstrasse 20—21.

### Inhalatorium Santas für Lungenkranke Stettin.

Lungenbeschwerden, chron. Bronchial- und Kehlkopfleiden werden durch die antisept. Normal-

Inhalationen u. Prof. Cervello (Tuberkulose-Kongress Berlin 1899) geheilt. Große Heilerfolge lt.

ärztl. Urtheile. Anschrift und Provinz d. leitenden Arzt:

Dr. H. Viek,

Sprechstunden von 10—12 Vorm., 3—5 Nachm.

Augustastraße 51.

Der Ausstoß unseres diesjährigen

# Bock-Bieres

findet am Freitag, den 18. Januar 1901, statt.

Stettiner Bergschloss-Brauerei.

Commandit-Gesellschaft auf Actien.

Rudolph Rückforth.

# Bockbier.

Der Ausstoß unseres

# Bockbieres

hat begonnen.

Stettin, 16. Januar 1901.

Stettiner Brauerei-Actien-Gesellschaft

# „Elysium“.

Bei Dränen, Sorefeln, englischer Krankheit, Hautausschlag, Hals- und Lungenerkrankungen, altem Husten, für schwächliche, blasse ausscheinende Kinder empfiehlt jetzt wieder eine Kur mit meinem beliebten, weit und breit bekannten und ärztlicherseits viel verordneten Lahusen's Jod-Eisen-Lebertran.

(Bestandtheil: 0,2 Eisen-Jodür in 100 Th. fl. Lebertran.)

Durch seinen Jod-Eisen-Zusatz der beste und wirksamste Lebertran. Allen ähnlichen Präparaten und neueren Medikamenten vorzuziehen.

Geschmack hochfein u. milde, daher von Gross-

u. Klein ohne Widerwillen genommen in leicht vertragen. Letzter Jahresverbrauch 50.000 Flaschen, bester Beweis für die Güte u. Beliebtheit.

Viele Atteste u. Dankesagnungen darüber. Preis 2 n.

4 Mk., letztere Grösse für längeren Gebrauch profitabler.

Nur echt mit der Firma der Fabrikanten Apotheker Lahusen in Bremen. Wo nicht echt zu haben, gern direkte Zusage. Zu haben in allen Apotheken Stettins u. der Vororte.

### Modes.

Siehe bei hohem Solair und Jahresfeld, um für die Modestoffe eine dauernd tückische und selbständige erste

### Directrice.

Offerten erbitte Zeugn. Photogr. und Gesch. ohne Station beizufügen.

Bertha Loeffler, Graudenz.

Billard-Bertre.er

liegen hohe Provision geführt. Nur solche Herren wollen sich melden, die sich dem Verkauf unserer Habitate

ergisch widmen wollen und entsprechend eingeführt sind.

Hannoversche Billardsfabrik

Schulze & Hoffmann,

Hannover.

Für eine

Leie- und Getreidegroßhandlung

wird ein mit der Branche durchaus vertrauter, im Verhältnis mit der Kundheit gewanderter, tüchtiger

### Reisender

gesucht.

Offerten ab M. S. 3000 an Rudolf

Mosse, Breslau.

### Vertreter

gesucht von leistungsfähiger Habitu in Waffel-Bettdecken,

Gartendecken, Schneidezeuge

für Stettin und Umgang. Ges. Offerten unter

L. R. 314 an Rudolf Mosse, Leipzig.

Weltausstellung Paris 1900: Grand Prix —

**R. WOLF**  
Brennstoff ersparende  
**LOCOMOBILEN**  
mit auszieharem Röhrenkessel  
von 4-300 Pferdekraft,  
dauerhafteste und zuverlässige  
Betriebsmaschinen

für Industrie und  
Landwirtschaft.

Ausziehbare Röhrenkessel, Centrifugalpumpen, Dreschmaschinen bester Systeme.

Filiale in Berlin W., Friedensstrasse 59/60 (Equitable).

**H. R. Heinicke**  
Chemnitz  
Wilhelmplatz 7.  
Fernsprecher 439.  
Specialgeschäft  
für  
Fabriksohrensteinbau  
und  
Dampfkessel-  
Einmauerungen.  
Erectiert in allen  
industriellen Städten  
runde Schornsteine  
beständigen und sicheren  
Radialsteinen.  
Führt Dampfkesselen-